



# **Reglement Familienergän- zende Kinderbetreuung**

vom Einwohnerrat genehmigt: 19.03.2025  
gültig ab: 01.08.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Zweck / Zielsetzung</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zielsetzung	3
<b>II</b>	<b>Leistungsangebot</b>	<b>3</b>
Art. 3	Kindertagesstätten	3
Art. 4	Tagesfamilien	4
Art. 5	Tagesstrukturen	4
<b>III</b>	<b>Qualität / Aufsicht</b>	<b>4</b>
Art. 6	Anforderungen und Qualität	4
Art. 7	Bewilligung und Aufsicht	4
<b>IV</b>	<b>Vergünstigungen</b>	<b>4</b>
Art. 8	Betreuungszeiten	4
Art. 9	Anspruchsberechtigung	4
Art. 10	Antragstellung	4
Art. 11	Auszahlung	5
Art. 12	Neuberechnung des Elternbeitrages	5
Art. 13	Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	5
Art. 14	Berechnungsgrundlage	5
Art. 15	Massgebendes Einkommen	6
Art. 16	Massgebender Betreuungstarif	6
Art. 17	Vergünstigungssatz	6
Art. 18	Berechnung Vergünstigung	7
<b>V</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 19	Rechtsmittel	7
Art. 20	Revision	7
Art. 21	Vollzug	7
Art. 22	Inkrafttreten	7
<b>VI</b>	<b>Normtarife Tagesstrukturen</b>	<b>8</b>

# Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung, Beiträge Erziehungsberechtigte

Der Einwohnerrat der Gemeinde Windisch erlässt, gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (SAR 815.300, Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 (Stand 1. August 2016) dieses Reglement.

## I Zweck / Zielsetzung

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Gemeinde ermöglicht Kindern von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Windisch unter Berücksichtigung der Einkommenssituation den Besuch der Tagesstrukturen, Kindertagesstätten und Tagesfamilien bis zum Ende des Primarschulalters.

<sup>2</sup> In der Gemeinde Windisch werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung von privaten und/oder gemeindeeigenen Institutionen erbracht.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Windisch engagiert sich in diesem Bereich, indem sie:

- die in der Gemeinde Windisch wohnhaften Erziehungsberechtigten mit Tarifvergünstigungen unterstützt,
- Steuerungs- und Koordinationsaufgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung übernimmt,
- die Aufsicht und die Bewilligungen über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Institutionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung sicherstellt.

<sup>4</sup> In diesem Reglement sind alle zentralen Informationen für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten betreffend des Betreuungsangebots, der Anspruchsberechtigung, des Tarifsystems und der Einstufung der vergünstigten Betreuungsangebote aufgeführt.

### Art. 2 Zielsetzung

<sup>1</sup> Die Gemeinde Windisch stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

<sup>2</sup> Die Unterstützung verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

## II Leistungsangebot

### Art. 3 Kindertagesstätten

Kindertagesstätten bieten voll- und teilzeitliche Betreuung von Kindern ab dem Säuglingsalter bis zum Ende der Primarschule.

## **Art. 4 Tagesfamilien**

Tagesfamilien betreuen ein Kind oder mehrere Kinder bei sich zu Hause. Ein Betreuungsplatz in einer Tagesfamilie ist eine individuelle und flexible Lösung. Die Kinder erleben Betreuung in einem familiären Umfeld und werden von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut.

## **Art. 5 Tagesstrukturen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Windisch stellt Tagesstrukturen für schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Primarschulalters zur Verfügung. Die Kinder werden werktags während der Schulwochen ausserhalb der Unterrichtszeiten in unterschiedlichen Modulen betreut. Die Mittagsbetreuung inkl. Essen ist Bestandteil der Tagesstrukturen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann das Angebot der Tagesstrukturen an Drittorganisationen ausgliedern.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann einzelne Module der Tagesstrukturen subventionieren.

## **III Qualität / Aufsicht**

### **Art. 6 Anforderungen und Qualität**

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben, eigene Qualitätsrichtlinien.

### **Art. 7 Bewilligung und Aufsicht**

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen mit Standort in Windisch obliegt dem Gemeinderat. Tagesfamilien in Windisch unterliegen der Melde- und Aufsichtspflicht. Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien regelmässig überprüft.

## **IV Vergünstigungen**

### **Art. 8 Betreuungszeiten**

Die Vergünstigungen umfassen die Betreuung während den Schulwochen und den Schulferien.

### **Art. 9 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt für Vergünstigungen sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Windisch, deren Kinder ebenfalls in Windisch wohnen.

<sup>2</sup> Es werden nur Betreuungsangebote vergünstigt, die der Aufsichts-, Melde- und Bewilligungspflicht unterstehen.

### **Art. 10 Antragstellung**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular für Vergünstigungen jährlich bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

<sup>3</sup> Mit dem Antrag wird den Abteilungen Finanzen und Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Windisch notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

<sup>4</sup> Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

<sup>5</sup> Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

## **Art. 11 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise, bei Bedarf auch monatlich, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

<sup>2</sup> Vergünstigungen werden maximal ein Jahr rückwirkend ausgerichtet.

<sup>3</sup> Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann die Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

<sup>4</sup> Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Windisch zurückgefordert werden.

## **Art. 12 Neuberechnung des Elternbeitrages**

<sup>1</sup> Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Windisch innert eines Monats nach der Änderung der Abteilung Finanzen melden.

<sup>2</sup> Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch neu berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

<sup>3</sup> Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz von der Gemeinde rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

<sup>4</sup> Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

<sup>5</sup> Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

## **Art. 13 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben**

<sup>1</sup> Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so wird keine finanzielle Unterstützung gewährt.

<sup>2</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien- und Einkommensverhältnisse zu einer grösseren finanziellen Unterstützung, oder werden Angaben zu den Einkommensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, so kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbieterin aufgelöst werden.

## **Art. 14 Berechnungsgrundlage**

<sup>1</sup> Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Artikel Art. 15 Massgebendes Einkommen.

<sup>2</sup> Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

<sup>3</sup> Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv bezogen werden (massgebend ist die Rechnung der Betreuungsorganisation).

## **Art. 15 Massgebendes Einkommen**

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres.

<sup>2</sup> Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- b) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen,

zuzüglich

- g) des Einkommens im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA).

<sup>3</sup> Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 150'000 gilt keine Anspruchsberechtigung mehr.

<sup>4</sup> Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht und allen steuerlichen Verfahrens- und Zahlungspflichten wird nachgekommen.

<sup>5</sup> Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Einkommen abzüglich einer Pauschale von 25%.

<sup>6</sup> Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe,
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

<sup>7</sup> Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

## **Art. 16 Massgebender Betreuungstarif**

<sup>1</sup> Der massgebende Betreuungstarif entspricht dem Betrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Windisch dient.

<sup>2</sup> Der massgebende Betreuungstarif berechnet sich aus dem Basistarif abzüglich

- a) den Beiträgen vom Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit,
- b) den Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen.

<sup>3</sup> Der Basistarif entspricht den effektiven Kosten für die Betreuung, oder - falls der Normtarif tiefer ist - dem Normtarif für das entsprechende Betreuungsangebot.

## **Art. 17 Vergünstigungssatz**

<sup>1</sup> Der Vergünstigungssatz entspricht der Vergünstigung in Prozent. Der Vergünstigungssatz ist abgestuft nach anrechenbarem Einkommen.

<sup>2</sup> Die Vergünstigungssätze werden vom Gemeinderat festgelegt.

## **Art. 18 Berechnung Vergünstigung**

Die tatsächliche Vergünstigung (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Massgebender Betreuungstarif} \\ \times & [(100\% - \text{Prozentsatz Sockelbeitrag}) \times \text{Vergünstigungssatz}] \\ = & \text{Vergünstigung} \end{aligned}$$

## **V Schlussbestimmungen**

### **Art. 19 Rechtsmittel**

Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und den gemeindeeigenen Tagesstrukturen kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

### **Art. 20 Revision**

Der Einwohnerrat ermächtigt den Gemeinderat die Normtarife und die Vergünstigungssätze bei Bedarf anzupassen.

### **Art. 21 Vollzug**

Der Gemeinderat erlässt alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, der Ermittlung des massgebenden Einkommens, der Tarifgestaltung und -struktur, Neuberechnung des Elternbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und -erlass.

### **Art. 22 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement aus dem Jahr 2018. Es tritt auf den 1. August 2025 in Kraft.

Vom Einwohnerrat beschlossen am: 19.03.2025  
In Rechtskraft erwachsen am: 29.04.2025

Windisch, 5. Mai 2025

### **GEMEINDERAT WINDISCH**

Heidi Ammon  
Gemeindepräsidentin

Marco Wächter  
Gemeindeschreiber I

## VI Normtarife Tagesstrukturen

Anhang zum Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung

### Babyplätze

Angebot	Normtarife
Eingewöhnung	500.00
ganzer Tag	125.00
halber Tag mit Mittagessen	90.00
halber Tag ohne Mittagessen	75.00
Zusatzstunden	12.00

### Kleinkinder

Angebot	Normtarife
ganzer Tag	105.00
halber Tag mit Mittagessen	75.00
halber Tag ohne Mittagessen	55.00
Zusatzstunden	11.00

### Schüler ab Kindergarten

Angebot	Uhrzeit	Normtarife
ganzer Tag	06.30 - 18.00	87.00
Vormittag	08.15 - 11.50	44.00
Vormittag früh (inkl. Frühstück)	06.30 - 08.15	28.00
Vormittag früh (inkl. Frühstück) mit Mittagessen	06.30 - 08.15 11.50 - 13.30	47.00
Nachmittag ohne Mittagessen	13.30 - 18.00	50.00
Nachmittag mit Mittagessen	11.50 - 18.00	68.00
Nachmittag früh	15.00 - 18.00	39.00
Nachmittag früh mit Mittagessen	11.50 - 13.30 15.00 - 18.00	57.00
Nachmittag spät	16.00 - 18.00	28.00
Nachmittag spät mit Mittagessen	11.50 - 13.30 16.00 - 18.00	47.00
Vormittag früh und Nachmittag spät mit Mittagessen	06.30 - 08.15 11.50 - 13.30 16.00 - 18.00	68.00
Vormittag früh und Nachmittag früh mit Mittagessen	06.30 - 08.15 11.50 - 13.30 15.00 - 18.00	78.00
Mittagstisch	11.50 - 13.30	28.00
Zusatzstunden		11.00
Zvieri am Nachmittag		5.00
Vormittagsbetreuung (Blockzeiten) → wird durch die Gemeinde finanziert	11.05 - 11.55	9.00

Weitere Kosten wie Depot, Mitgliederbeiträge, Einschreibegebühren, Mahngebühren usw. werden nicht vergünstigt.

gültig ab: 1. August 2025